

Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Ferienzeit

1. Förderbereiche, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen ausschließlich für junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Chemnitz (hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden) im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO für die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen in den festgelegten Schulferien.

Durch die Förderung soll jungen Menschen die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen und somit die soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

- (2) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII.
- (3) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach den im Bescheid verankerten Nebenbestimmungen.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten Antragsteller zur Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (keine Trainings- und Probelager) innerhalb der festgelegten Schulferien im In- und Ausland im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII, deren Anbieter ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Deutschland ist.
- (2) Des Weiteren ist eine Zuwendung zur Teilnahme an Maßnahmen von Veranstaltern (Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts) möglich, die zwar keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe besitzen, deren satzungsgemäße Aufgaben jedoch überwiegend der Jugendhilfe zuzuordnen sind und die die fachliche Eignung glaubhaft nachweisen können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger entsprechend Punkt 1 Abs.1 sind junge Menschen im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr, wenn ein Ausbildungsnachweis vorliegend ist, deren Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII zuzüglich 20 % nicht übersteigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Erholungsmaßnahme findet im Rahmen der festgelegten Schulferien statt.

- (2) Förderfähig ist die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen (gemäß Punkt 2), wenn die Reisedauer mindestens 3 Tage beträgt (An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet).

Im Kalenderjahr wird eine maximale Förderung für 21 Reisetage (An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet) pro Teilnehmer gewährt.

- (3) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Leistungsberechtigten folgende erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen in Kopie vorzulegen:
- Teilnahmebestätigung des Veranstalters mit Reisekosten und Reisedauer,
 - Einzahlungsbeleg über die Anzahlung der Erholungsmaßnahme,
 - Nachweise zur Ermittlung des Einkommens (siehe Antragsformular)
- (4) Die Beantragung einer Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß SGB II, SGB XII, BKGG oder AsylbLG für eine Erholungsmaßnahme im Rahmen der festgelegten Schulferien hat Vorrang vor der Bereitstellung von kommunalen Mitteln des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz gemäß dieser Richtlinie.

5. Höhe der Zuwendung

Für Maßnahmen nach Punkt 1 Abs. 1 kann eine Zuwendung bis maximal 17 € pro Tag und Teilnehmer (unter Beachtung des Punktes 4 Abs. 2) gewährt werden, wobei der Zuwendungsempfänger einen Mindesteigenanteil von 10 % der Reisekosten zu tragen hat.

6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

- (1) Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn unter Verwendung der vorgegebenen Formulare sowie der erforderlichen Nachweise in Kopie im Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu erfolgen. Ausnahmen zur Einreichungsfrist sind in dringenden und begründeten Fällen möglich.
- (2) Mit dem Reiseveranstalter soll durch den Leistungsberechtigten vorrangig eine Abtretungserklärung bezüglich der Überweisung der Zuwendung vereinbart werden. Diese Erklärung ist im Antrag auszuweisen und durch den Leistungsberechtigten und Veranstalter zu bestätigen.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz erlässt einen Bescheid auf der Grundlage des vorliegenden Antrages.

7. Auszahlungsverfahren

- (1) Die Überweisung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto.
- (2) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

8. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz als Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Teilnahme des jungen Menschen an der vorgesehenen Maßnahme nicht möglich ist oder war.

9. Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt, so kann der Zuwendungsbescheid gemäß der allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden.

Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder Mittel Dritter zur Verfügung stehen.

- (2) Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzahlen.
- (3) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen vom 01.01.2006 außer Kraft.